

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 03 vom 14. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung; Umnutzung der bestehenden Büroräume in eine Wohneinheit
(Erst- und Zweitschrift)
Bad Reichenhall, Wittelsbacherstraße 2b 1

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur
8. Änderung des Baulinienplanes Nr. 1 „Unterjettenberg“ 2

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu Erlass
einer Außenbereichssatzung für den Ortsbereich Nagling 3

Sparkasse BGL

Fundgelder 4

Bek. Nr.1

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung; Umnutzung der bestehenden Büroräume in eine Wohneinheit (Erst- und Zweitschrift) Bad Reichenhall, Wittelsbacherstraße 2b

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 19.12.2024 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.: BGV-213-2024
Bauherr: xxx
Vorhaben: Nutzungsänderung; Umnutzung der bestehenden Büroräume in eine Wohneinheit
(Erst- und Zweitschrift)
Grundstück: Wittelsbacherstraße 2b
Flur-Nr.: 693
Gemarkung: Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 677, 688/8, 688/9, 690, 690/2 der Gemarkung Bad Reichenhall.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-298, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 08. Januar 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Schneizlreuth

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
zur 8. Änderung des Baulinienplanes Nr. 1 „Unterjettenberg“**

Die Gemeinde Schneizlreuth hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2024 die 8. Änderung des bestehenden Baulinienplanes Nr. 1 „Unterjettenberg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Baulinienplanes Nr. 1 „Unterjettenberg“ in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Baulinienplanes mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die 8. Änderung des Baulinienplanes Unterjettenberg berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Schneizlreuth im Ortsteil Weißbach a. d. Alpenstraße, Berchtesgadener Straße 12, im Obergeschoss –gemeindliches Bauamt–, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08665-5229721) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Zugang ist barrierefrei.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schneizlreuth, den 02. Januar 2025
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsbereich Nagling

Die Gemeinde Schneizlreuth hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.10.2024 den Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsbereich Nagling als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung für den Ortsbereich Nagling in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung, die Planunterlagen sowie der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die zum Erlaß der Außenbereichssatzung für den Ortsbereich Nagling berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Schneizlreuth im Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße, Berchtesgadener Straße 12, im Obergeschoss –gemeindliches Bauamt–, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08665-5229721) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Zugang ist barrierefrei.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schneizlreuth, den 02. Januar 2025
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

01. Juli bis 31. Dezember 2024

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 04. Januar 2025
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**
